



Oldenburg, 22.07.2015

## Durchlässigkeit im System der Pflegeberufe

**Mögliche Auswirkungen des geplanten Pflegeberufsgesetzes**

Verbundprojekt

**Aufbau berufsbegleitender Studiengänge in den  
Pflege- und Gesundheitswissenschaften**

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg - Hochschule für Gesundheit - Jade Hochschule -  
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

## Verbundprojekt **„PuG“ Aufbau berufsbegleitender Studiengänge in Pflege- und Gesundheitswissenschaften**

Das diesem Bericht zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 160H21033 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt beim Autor.

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung



## Dr. Wolfgang Müskens



Dr. Wolfgang Müskens studierte Psychologie an den Universitäten Düsseldorf und Koblenz-Landau. Er promovierte 2001 im Bereich der Persönlichkeitsforschung. Seit 2001 arbeitet er als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Fakultät I (Bildungs- und Sozialwissenschaften) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

Dr. Müskens leitet seit 2013 den Kompetenzbereich Anrechnung, der an zahlreichen Forschungs- und Entwicklungsprojekten zur Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge beteiligt ist. Zu seinem Aufgabenbereich gehört auch der PLAR-Service (Prior Learning Assessment and Recognition), die zentrale Anrechnungsstelle der Universität Oldenburg.

**Das diesem Bericht zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, und Forschung unter dem Förderkennzeichen 16OH21033 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt beim Autor.**

Weitere Informationen zum Projekt sowie Kontaktinformationen finden Sie unter:

<https://pug-pflege-und-gesundheit.de/>

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>1. Bachelorstudiengänge „Pflegerwissenschaften“: Aktueller Stand .....</b>	<b>3</b>
1.1. Berufsbegleitende Bachelorstudiengänge.....	3
1.2. Ausbildungsbegleitende Bachelorstudiengänge .....	4
<b>2. Berufliche und hochschulische Pflegeausbildung im geplanten Pflegeberufsgesetz .....</b>	<b>5</b>
2.1. Fehlende Durchlässigkeit des geplanten Pflegeberufsgesetzes .....	6
<b>3. Mögliche Durchlässigkeitsszenarien für das geplante System der Pflegeausbildung .....</b>	<b>7</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>10</b>

# 1. Bachelorstudiengänge „Pflegerwissenschaften“: Aktueller Stand

Gegenwärtig finden sich an den Hochschulen zwei Studiengangsmodelle im Bereich Pflegewissenschaften, Pflegepädagogik bzw. Pflegemanagement: berufsbegleitende und ausbildungsbegleitende (duale) Bachelorstudiengänge.

Während die berufsbegleitenden Studiengänge als Zulassungsvoraussetzung eine abgeschlossene Berufsausbildung im Pflege- bzw. Gesundheitsbereich voraussetzen, findet bei den dualen Bachelorstudiengängen das Studium z.T. parallel zur Ausbildung statt.

## 1.1. Berufsbegleitende Bachelorstudiengänge

Berufsbegleitende Bachelorstudiengänge setzen eine Berufsausbildung voraus. In Niedersachsen haben Absolvent/innen einer einschlägigen Berufsausbildung die Möglichkeit, eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, wenn sie nach der Ausbildung mindestens drei Jahre beruflich tätig waren (sog. „3 plus 3 Modell“). Die Ausbildung kann anschließend auf das Studium angerechnet werden. Darüber hinaus erhalten beruflich Qualifizierte, die eine Fachweiterbildung absolviert haben, die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung.

Der Umfang der Anrechnung variiert von Hochschule zu Hochschule. Im berufsbegleitenden BSc. „Angewandte Pflegewissenschaften“ der Ostfalia Hochschule beispielsweise wird die Berufsausbildung u.a. von Gesundheits- und Krankenpfleger/innen pauschal mit 45 KP angerechnet. Das berufsbegleitende Teilzeitstudium umfasst nach der Anrechnung noch 135 KP und kann in 6 Semestern absolviert werden (Abb. 1).

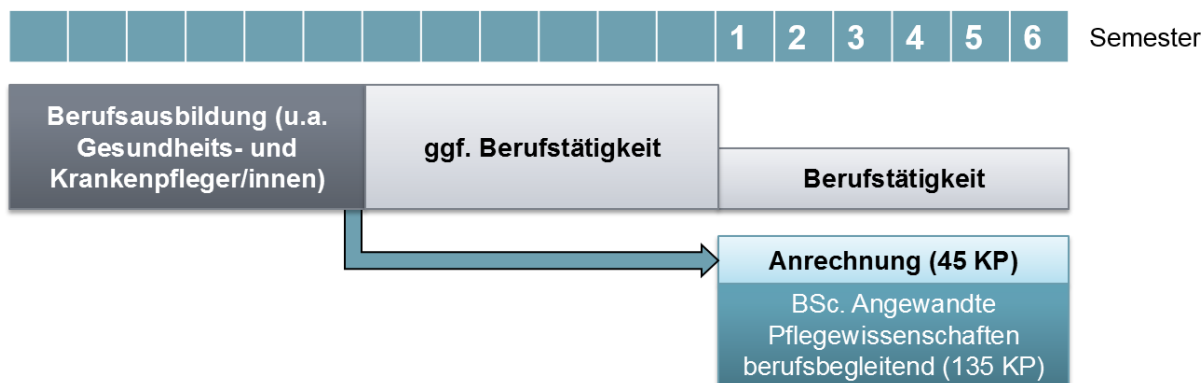


Abbildung 1: Berufsbegleitender Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaften“ an der Ostfalia Hochschule

## 1.2. Ausbildungsbegleitende Bachelorstudiengänge

Alternativ zu den berufsbegleitenden Studiengängen werden von den Hochschulen auch ausbildungsbegleitende bzw. ausbildungsintegrierte (duale) Studienmodelle angeboten. Auch die Ostfalia Hochschule bietet eine ausbildungsbegleitende Studienvariante ihres Bachelorstudiengangs „Angewandte Pflegewissenschaften“ an (Abb. 2). Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist ein Ausbildungsverhältnis in einer der kooperierenden Pflegeschulen der Hochschule. Parallel zur Berufsausbildung finden bei diesem Studiengangmodell verteilt über 3 Jahre insgesamt 10 Blockwochen statt, die von der Hochschule angeboten werden. Diese Blockwochen werden mit insgesamt 45 KP im Studiengang berücksichtigt und ersetzen somit die ersten beiden Studiengangsemester. Die übrigen vier Semester finden wie in der berufsbegleitenden Studiengangsvariante berufsbegleitend nach Ende der Ausbildung statt. Die Ausbildung selbst wird mit 45 KP auf das Studium angerechnet. Der berufsbegleitende Teil des Studiums umfasst nach Anrechnung und Berücksichtigung der Blockwochen noch 90 KP, die in vier Semestern absolviert werden können.

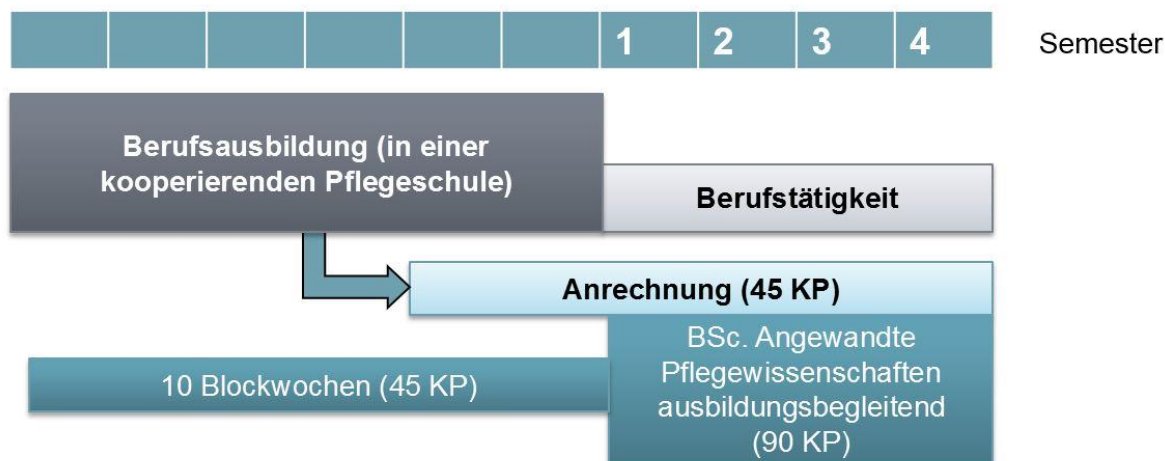


Abbildung 2: Ausbildungsbegleitender Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaften im Praxisverbund“ an der Ostfalia Hochschule.

## 2. Berufliche und hochschulische Pflegeausbildung im geplanten Pflegeberufsgesetz

Nach einem dem Kompetenzbereich Anrechnung vorliegenden vorläufigen Arbeitsentwurf des geplanten Pflegeberufsgesetzes von BMFSFJ und BMG (Stand Mai 2015) sind zwei separate Bildungswege im Pflegebereich vorgesehen: Neben einer beruflichen Ausbildung zur/zum Pflegefachfrau/Pflegefachmann soll auch ein primärqualifizierender hochschulischer Ausbildungsweg zu diesen Abschlüssen führen.

Das primärqualifizierende Hochschulstudium setzt anders als die bisherigen Bachelorstudiengänge im Pflegebereich keine Berufsausbildung voraus, sondern soll selbst „zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegende Menschen aller Altersstufen qualifizieren“ (Entwurf Pflegeberufsgesetz, S. 22). Das Hochschulstudium verfolgt gegenüber der beruflichen Pflegeausbildung ein erweitertes Ausbildungsziel (vgl. S. 22).

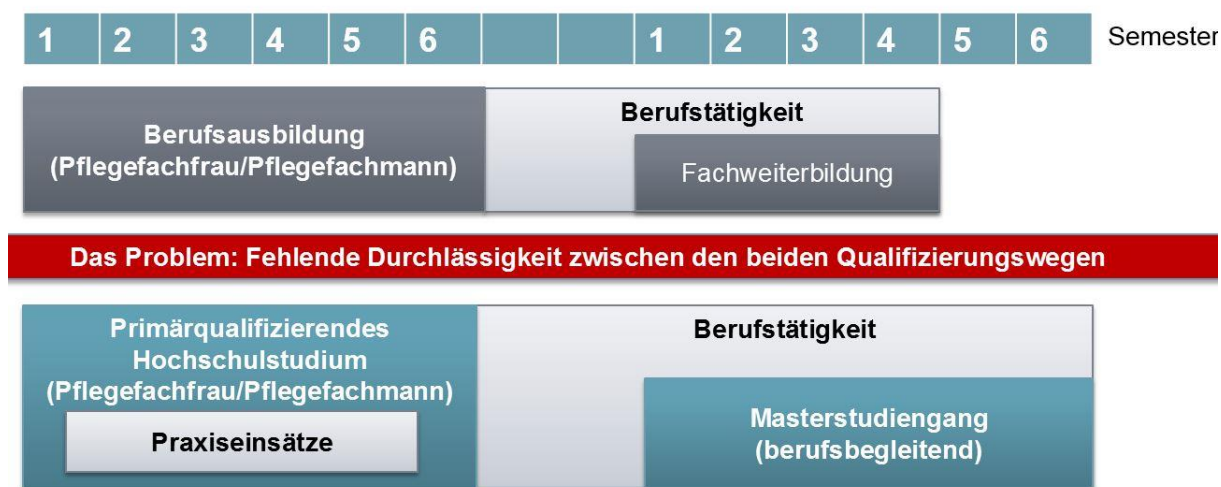


Abbildung 3: Geplante Pflegeausbildung nach dem Arbeitsentwurf für das Pflegeberufsgesetz (PfIBG) vom Mai 2015.

Das Hochschulstudium beinhaltet sogenannte „Praxiseinsätze“, die inhaltlich von der Hochschule verantwortet werden sollen.

Während sich an die berufliche Pflegeausbildung berufliche Fachweiterbildungen anschließen können, haben Studierende die ein primärqualifizierendes Bachelorstudium absolvieren, die Möglichkeit, einen Masterstudiengang aufzunehmen. Insofern es sich dabei um einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt, muss zwischen Bachelor

und Master mindestens ein Jahr Berufstätigkeit liegen. Konsekutive Masterstudiengänge können unmittelbar nach dem Bachelor aufgenommen werden.

### **2.1. Fehlende Durchlässigkeit des geplanten Pflegeberufsgesetzes**

Das im vorliegenden Entwurf des Pflegeberufsgesetzes dargestellte Modell einer zweigleisigen beruflichen und hochschulischen Pflegeausbildung berücksichtigt die Forderung nach Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung nicht ausreichend (Abb. 3).

- Für beruflich Qualifizierte, die die berufliche Ausbildung zur Pflegefachkraft abgeschlossen haben, macht die Aufnahme eines primärqualifizierenden Bachelor-Studiums keinen Sinn, da das Studium in weiten Teilen die gleichen Lernziele verfolgt wie die berufliche Ausbildung und mit dem gleichen Abschluss "Pflegefachfrau/-mann" abschließt.
- Gleichzeitig ist es beruflich Qualifizierten nicht möglich, einen Masterstudiengang aufzunehmen, da der Zugang zum Masterstudium i.d.R. ein abgeschlossenes Erststudium erfordert<sup>1</sup>. Zwar können die Landeshochschulgesetze in Ausnahmefällen vorsehen, dass in weiterbildenden Masterstudiengängen an die Stelle der ersten Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten kann, jedoch ist diese Möglichkeit u.a. im Niedersächsischen Hochschulgesetz nicht umgesetzt.
- Auch nach Abschluss weiterführender Fortbildungen (z.B. Fachweiterbildungen) und langjähriger Berufserfahrung ist es für beruflich Qualifizierte in dem geplanten Qualifizierungssystem nicht möglich, den Zugang zu einem Masterstudium zu erhalten, da die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz nicht vorsehen, dass das Bachelorstudium durch gleichwertige berufliche Fortbildungen ersetzt werden kann.

Das geplante Ausbildungssystem bietet auch Pflegekräften, die gegenwärtig bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, keine Möglichkeit zur Aufnahme

---

<sup>1</sup> KMK (2010): Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen.



eines Studiums. Da die bestehenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge „Pflegemanagement“ bzw. „Pfle gewissenschaften“ voraussichtlich durch das geplante primärqualifizierende Studium ersetzt werden, entfällt damit auch für bereits beruflich Qualifizierte die Möglichkeit, ein Studium aufzunehmen.

### **3. Mögliche Durchlässigkeitsszenarien für das geplante System der Pflegeausbildung**

Für die im Verbundvorhaben „PuG – Aufbau berufsbegleitender Studiengänge in den Pflege- und Gesundheitswissenschaften“ geplanten weiterbildenden Masterstudiengänge ergeben sich durch die fehlende Durchlässigkeit des geplanten Ausbildungssystems Schwierigkeiten bezüglich der Zielgruppe der Masterstudiengänge: Da das neue Pflegeberufsgesetz voraussichtlich erst 2018 in Kraft treten wird, können frühestens 2021 die ersten Studierenden das primärqualifizierende Bachelorstudium abschließen. Diese Absolvent/innen könnten nach einem weiteren Jahr Berufserfahrung erst 2022 ein weiterbildendes Masterstudium aufnehmen.

Es stellt sich daher die Frage, welche möglichen Maßnahmen zur Verbesserung der Durchlässigkeit geeignet sein könnten, bereits vor 2022 beruflich qualifizierte Studierende für weiterbildende Masterstudiengänge zu gewinnen.

Grundsätzlich könnten auch nach Inkrafttreten des neuen Pflegeberufsgesetzes berufsbegleitende Bachelorstudiengänge für beruflich qualifizierte Pflegekräfte angeboten werden. Solche Bachelorstudiengänge sollten auf die berufliche Pflegeausbildung aufbauen und diese anrechnen. In erster Linie sollten in diesen Studiengängen wissenschaftlich fundierte Kenntnisse sowie Forschungskompetenzen vermittelt werden, die die anschließende Aufnahme eines Masterstudiums ermöglichen. Die für den Zugang zu einem weiterbildenden Masterstudiengang erforderliche Berufserfahrung könnte berufsbegleitend zu einem solchen Bachelorstudium erworben werden.

Da der primärqualifizierende Bachelor in Zukunft jedoch als gleichwertig zur beruflichen Pflegeausbildung eingeordnet werden soll, stellt sich die Frage, ob die Aufnahme eines Bachelorstudiums für beruflich Qualifizierte tatsächlich noch attraktiv ist.

Die maximale Anrechnung außerhochschulischer Vorleistungen (u.a. aus der Ausbildung, Fortbildungen und beruflicher Erfahrung) kann nach Vorgaben der KMK<sup>2</sup> maximal 50% der Kreditpunkte des Studiums umfassen. Das bedeutet, dass bei einem 180 KP Bachelorstudiengang maximal 90 KP angerechnet werden könnten. Selbst bei sehr weitgehender Berücksichtigung beruflicher Kompetenzen müssten daher die verbleibenden 90 KP an der Hochschule erbracht werden (Abb.4).



Abbildung 4: Mögliches Durchlässigkeitsszenario I: Verkürzte Bachelorstudiengänge für beruflich qualifizierte Pflegefachkräfte.

Eine mögliche Alternative zu einem verkürzten berufsbegleitenden Bachelorstudiengang wäre die unmittelbare Zulassung von beruflich Qualifizierten zu Masterstudiengängen. Ein solcher Masterzugang ohne Erststudium würde in den meisten Bundesländern (u.a. Niedersachsen) eine Gesetzesänderung erfordern. In den meisten europäischen Ländern (u.a. Großbritannien, Österreich) ist ein solcher Zugang zu Masterstudiengängen für beruflich Qualifizierte unter bestimmten Bedingungen heute bereits möglich.

<sup>2</sup> KMK (2002): Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I)

Denkbar wäre auch in Deutschland eine Regelung, die beruflich Qualifizierten, einen direkten Zugang zu Masterstudiengängen ermöglicht, wenn folgende Zugangsvoraussetzungen vorliegen:

- eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung im Pflegebereich,
- mindestens 3 Jahre Berufserfahrung,
- eine abgeschlossene Fachweiterbildung,
- sowie die erfolgreiche Teilnahme an einem wissenschaftlichen Brückenangebot der Hochschulen.



Abbildung 5: Mögliches Durchlässigkeitsszenario II: Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen ohne vorangegangenes Erststudium für beruflich qualifizierte Pflegefachkräfte.

Das in Abbildung 5 dargestellte Durchlässigkeitsszenario beinhaltet ein Brückenangebot für beruflich Qualifizierte, die ein Masterstudium aufnehmen wollen. Eine wesentliche Aufgabe des Verbundvorhabens PuG könnte es bei diesem Szenario sein, ein entsprechendes Brückenprogramm zu entwickeln und umzusetzen.

## **Literaturverzeichnis**

KMK (2002): Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I).

KMK (2010): Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen.